

Einwohnergemeinde Eriz BAUREGLEMENT (BR)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung ...
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ...

GENEHMIGUNG 17. April 2015

Die Ortsplanungsrevision besteht aus

- Zonenplan Teil West
- Zonenplan Teil Ost
- **Baureglement**
- Detailpläne Waldfeststellung Nr. 01 bis 10

Weitere Unterlagen

- Inventarplan Teil West
- Inventarplan Teil Ost
- Erläuterungsbericht

Einleitung

Baurechtliche Grundordnung	Das BR der Einwohnergemeinde Eriz bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.	
Zonenplan	Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.	Vgl. Kapitel 5
Erläuterungen	Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.	
Übergeordnetes Recht	<p>Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.</p> <p>Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.</p> <p>Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.</p>	<p>Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.</p> <p>Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.</p>
Baubewilligung	Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.	Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

	<p>In speziellen Fällen sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.</p>	<p>Vgl. Art. 7 BewD.</p>
	<p>Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.</p>	<p>Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.</p>
	<p>Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.</p>	<p>Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.</p>
Besitzstandsgarantie	<p>Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.</p>	<p>Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG.</p>
Qualitätssicherung	<p>Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.</p> <p>Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.</p>	<p>Vgl. Art. 417</p>
Zuständigkeiten	<p>Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde <i>Eriz</i> geregelt.</p>	<p>Vgl. Art. 66 BauG</p>

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	7
101	Geltungsbereich sachlich	7
102	Geltungsbereich räumlich	7
2	NUTZUNGSZONEN	7
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	7
211	Art der Nutzung	7
212	Mass der Nutzung	9
22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport und Freizeitanlagen	11
221	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)	11
222	Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	13
23	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	14
231	Landwirtschaftszone (LWZ)	14
3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNINGEN	15
31	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	15
311	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	15
4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	16
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	16
411	Gestaltungsgrundsatz / Beurteilungskriterien	16
412	Bauweise, Stellung der Bauten	17
413	Fassadengestaltung	17
414	Dachgestaltung	17
415	Aussenraumgestaltung	18
416	Reklamen und Plakatierung	19
417	Gestaltungsspielraum	19
42	Qualitätssicherung	20

421	Fachberatung	20
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	21
431	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	21
432	Energie	21
5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	22
51	Pflege der Kulturlandschaft	22
511	Baudenkmäler	22
512	Kommunales Landschaftsschutzgebiet „Zulggraben“	22
513	Moorlandschaft Rotmoos/Eriz	23
514	Hecken, Feld- und Ufergehölze	23
515	Historische Verkehrswege	23
516	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen	24
517	Fliessgewässer	24
52	Schutz der naturnahen Landschaft	27
521	Lebensräume	27
53	Ökologischer Ausgleich und Ersatzmassnahmen	30
531	Ökologischer Ausgleich	30
532	Ersatzmassnahmen	30
54	Gefahrengebiete	31
541	Bauen in Gefahrengebieten	31
6	ZUSTÄNDIGKEITEN	32
601	Zuständigkeiten Gemeinderat	32
602	Zuständigkeiten Gemeindeverwaltung	32
7	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
701	Widerhandlungen	33

702	Inkrafttreten	33
703	Aufhebung von Vorschriften	33

GENEHMIGUNGSVERMERKE	34
-----------------------------	-----------

ANHÄNGE

A1	LISTE DER SCHUTZOBJEKTE GEMÄSS ZONENPLAN
A2	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN
A3	SKIZZEN ZU DEN BEGRIFFEN UND MESSWEISEN
A4	ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDG. UND KANT. ERLASSE IM BAUWESEN

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	1	GELTUNGSBEREICH	
Geltungsbereich sachlich	101	Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.	Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz.
Geltungsbereich räumlich	102	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.	
	2	NUTZUNGSZONEN	
	21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	
Art der Nutzung	211	1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnanteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:	

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES
Wohnzonen	W	– Wohnen ¹⁾ – stille Gewerbe	II

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Erläuterungen
Mischzonen	M	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnen ¹⁾ – stille bis mässig störende Gewerbe – Gastgewerbe – Verkaufsnutzung – Dienstleistungsnutzungen, Büros – Tankstellenanlagen sind nicht zugelassen 	III	<p>Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Betr. Zucht- und Mastbetriebe vgl. Art. 90 Abs. 2 BauV.</p>
Arbeitszonen	A	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsnutzungen; ausgenommen sind Verkaufsnutzungen ²⁾ 	IV	

1) Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen

2) Wohnen ist nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet.

Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohngygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt							Erläuterungen	
Mass der Nutzung	212	1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:							Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG sowie der Gestaltungsspielraum Art. 417.
Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	GL (m)	GB (m)	VG	FH tr (m)	FH gi (m)		
Wohnzone 2	W2	4,0	8,0	15,0	12,0	2	7,0	11,0	kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A 122)	
Mischzone 2	M2	4,0	8,0	25,0	15,0	2	8,0	12,0	gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang A 123)	
Mischzone 3	M3	4,0	8,0	30,0	20,0	3	10,0	14,0	GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)	
Arbeitszone	A	4,0	4,0	–	–	–	10,0	14,0	GB = Gebäudebreite	
									VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)	
									FH tr = Fassadenhöhe traufseitig	
									FH gi = Fassadenhöhe giebelseitig	
		2	Zudem gelten die folgenden Masse für							
		a.	Kleinbauten:							vgl. Art. 3 BMBV
			– Grenzabstand (A) min. 2,0 m							Kleinbauten sind Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen.
			– Gebäudefläche (GbF) max. 30 m ²							
			– Fassadenhöhe (giebelseitig) FH gi 5,0 m							
		b.	Anbauten							vgl. Art. 4 BMBV
			– Grenzabstand (A) min. 2,0 m							
			– Gebäudefläche (GbF) max. 60 m ²							
			– Fassadenhöhe (giebelseitig) FH gi 6,0 m							
		c.	Unterirdische Bauten:							Vgl. Art. 5 BMBV
			– Grenzabstand (A): min. 1,0 m							

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		<p>d. Unterniveaubauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – über massgebendem Terrain zulässig max. 1,2 m – Grenzabstand (A) min. 1,0 m 	Vgl. Art. 6 BMBV
		<p>e. Vorspringende Gebäudeteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zulässige Tiefe max. 2,0 m – zulässiger Anteil Fassadenlänge max. 40% – Vordächer: zulässige Auskragung 2,5 m 	<p>Vgl. Art. 10 BMBV</p> <p>Art. 79 b EG ZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten.</p>
		<p>f. Gestaffelte Gebäude, Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Höhe: min. 2,5 m – in der Situation: min. 5,0 m 	
		<p>g. Geschosse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untergeschoss: OK EG Boden im Mittel max. 1,2 m über massgebendem Terrain – Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1,2 m 	<p>Vgl. Art. 19 BMBV.</p> <p>Vgl. Art. 16 und 20 BMBV. Die Kniestockhöhe wird OK Sparrenlage gemessen.</p>
3		Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen.	Vgl. Art. 75 BauG
4		Gegenüber Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken.	
5		Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1,0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen	
Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	221	1 In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:	ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff.
Bezeichnung		Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung
			ES
A Parkplatz Stockweidli		öffentlicher und privater Parkplatz, Entsorgungsstelle	Es sind eingeschossige Bauten für Entsorgungseinrichtungen zugelassen.
B Gemeindehaus Linden		Gemeindeverwaltung, Schutzraumanlage, Wohnungen, Autoeinstellhalle	II
C Schulhaus / Kindergarten Bieten		Schulanlage, Kindergarten, Gemeindewohnung	II

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Erläuterungen	
D Parkplatz Neu- matt		öffentlicher Parkplatz	Es sind keine ober- irdischen Bauten gestattet, ausge- nommen Einrich- tungen für die Vihschau.	-	
E Parkplatz Moos- schür		öffentlicher Parkplatz	Es sind keine ober- irdischen Bauten gestattet.	-	BewD Art. 6.
F Parkplatz Unter- schwand		öffentlicher Parkplatz	Es sind keine ober- irdischen Bauten gestattet.	-	BewD Art. 6

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	222	1 In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF sind Spiel- und Sportfelder, sowie die dafür erforderlichen Bauten und Anlagen, und Bauten zu touristischen und öffentlichen Zwecken zugelassen.	ZSF sind Zonen gemäss Art. 78 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff.
		2 Es dürfen nur eingeschossige Bauten mit einer Grundfläche von max. 100 m ² und einer Fassadenhöhe giebelseitig von max. 8,0 m erstellt werden. Wohnräume zum dauernden Aufenthalt sind nicht zugelassen.	
		3 Gegenüber Grundstücksgrenzen ist allseitig ein Abstand von mind. 3,0 m zu wahren.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	23	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	
Landwirtschaftszone (LWZ)	231	<p>1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p> <p>2 Es gelten die Vorschriften der ES III.</p>	<p>Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.</p> <p>ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	
	31	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	
Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	311	1 Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:	UeO = Überbauungsordnung
Bezeichnung	Abk.	Datum Beschluss / Genehmigung	ES
Ferienhausgebiet „Moos“	UeO 1	08.01.1976, Änderung vom 02.09.1999	II
Ferienhausgebiet „Geissegg“	UeO 2	15.07.2011	II
„Stockweidli“	UeO 3	10.12.1988, Änderung vom 24.12.1996	II

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	
	41	Bau- und Aussenraumgestaltung	
Gestaltungsgrundsatz / Beurteilungskriterien	411	<p>1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.</p>	<p>Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412–416) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Abschnitt 42, Art. 421 f.</p>
	2	<p>Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, – die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, – Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, – die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, – die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, – die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. 	<p>Vgl. auch Art. 412.</p> <p>Vgl. auch Art. 413 und 414.</p> <p>Vgl. auch Art. 415.</p> <p>Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
Bauweise, Stellung der Bauten	412	1 Es gilt die offene Bauweise, d.h. Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.	
		2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.	Vgl. Art. 212 und Anhang A1 A121
		3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts- oder Strassenbild positiv prägen. Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.
Fassadengestaltung	413	Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts- oder Strassenbild positiv prägen. Dazu gehören u.a.: – die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas und Sichtbeton; – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und -öffnungen. Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.
Dachgestaltung	414	1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts- oder Strassenbild positiv prägen. Dazu gehören u.a.: – Gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 40°, ohne Traufveränderungen, Vorbauten und Einschnitte, – allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe. Zu Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		<p>2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt maximal 40% der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Dachflächenfenster in einer oberen Nutzungsebene (über dem Kehlgebälk) sind bis zu einer Glasfläche von 1,0 m² gestattet, wenn sie nicht näher als 1,0 m an die Firstlinie resp. Trauflinie und nicht näher als 2,0 m an eine Ortslinie zu liegen kommen.</p> <p>3 Eine Mischung von Dachlukarnen und Dachschleppern auf derselben Dachfläche sind nicht gestattet.</p> <p>4 Bei Objekten des Bauinventars darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei diesen Objekten nicht zulässig.</p>	
Aussenraumgestaltung	415	<p>1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen- oder Ortsbild prägen.</p>	<p>Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts- oder Strassenbild positiv prägen. Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen, – die Bauerngärten und Obstbaumgärten im Ortsbilderhaltungsgebiet

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	2	Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselementen einzureichen.	<p>Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrachtsammelstellen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 417.</p>
Reklamen und Plakatierung	416	1 Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.	Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich Bewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV, SR 741.21), vgl. BSIG 7/722.51/1.1. Art. 6 Strassenverkehrsgesetz (SVG), Gefährdung durch Ablenkung
		2 Plakatanschlagstellen sind ausschliesslich entlang der Kantonsstrasse gestattet.	Die Plakatierungsstandorte auf öffentlichem Grund werden in Zusammenarbeit mit einer Plakatierungsfirma, in einem Plakatierungskonzept und einem Konzessionsvertrag festgelegt.
		3 Für Plakatanschlagstellen ist ein einheitliches Trägersystem zu verwenden.	
Gestaltungsspielraum	417	Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 412 – 416 abweichen, sofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.	Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412 – 416 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 411 entsprechen.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	42	Qualitätssicherung	Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern, welche in einem Ortsbildschutzgebiet gemäss Art. 511 liegen (so genannte K-Objekte) ist die Kantonale Denkmalpflege in jedem Fall einzubeziehen (Art. 10c BauG).
Fachberatung	421	<p>1 Der Gemeinderat zieht unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Aussenraum- und Baugestalterische Fragen aufwerfen.</p> <p>2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung; – Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen; – Bauten und Anlagen in Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten; – Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar. 	<p>Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerin bzw. Raumplaner. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.</p> <p>Es steht der Gemeinde frei, die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) als Fachkommission beizuziehen.</p> <p>Vgl. Art. 415.</p> <p>Vgl. Art. 75 BauG.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	
Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	431	1 Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens <ul style="list-style-type: none"> – nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen; – Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen; 	Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG; Art. 21 Abs. 4 NSchG. Hecken sind gemäss Art. 27 NSchG geschützt. Ersatzmassnahmen richten sich nach Art. 21 Abs. 4 NSchG.
		2 Die Baubewilligungsbehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.	Dazu gehören z.B. Naturwiesen, Tümpel, Trockenmauern etc.
Energie	432	1 Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.	
		2 Bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, dürfen höchstens 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.	Begrenzung nach Art. 43 Abs. 2 KenG, max. 80 % nicht erneuerbare Energie. Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. B KenG können die Gemeinden den Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie weiter begrenzen.
		3 Zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ist soweit möglich Solarenergie zu nutzen.	Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. A KenG kann verlangt werden, bei Gebäuden, die neu erstellt, umgebaut oder umgenutzt werden, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen. Bei K-Objekten des Bauinventars (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit zudem durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	51	Pflege der Kulturlandschaft	
Baudenkmäler	511	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das von der Kant. Denkmalpflege erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler. 2 Betreffen Bauvorhaben schützens- oder erhaltenswerte Gebäude, die in einer Bauinventar-Baugruppe liegen, ist die Kant. Denkmalpflege in jedem Fall beizuziehen. Eine Voranfrage wird empfohlen. 	Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Eriz vom 15. November 2004; das Bauinventar ist behördenverbindlich.
Kommunales Landschaftsschutzgebiet „Zulgraben“	512	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das im Zonenplan bezeichnete kommunale Landschaftsschutzgebiet „Zulgraben“ ist ein weitgehend unverbautes, teilweise land- und forstwirtschaftlich sowie touristisch genutztes Gebiet von besonderer Schönheit. Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und der ökologischen Werte des Gebiets. 2 Das Bauen richtet sich grundsätzlich nach den Zonenvorschriften für die Landwirtschaftszone. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. 3 Es dürfen keine neuen oberirdischen Bauten und Anlagen errichtet werden. Vorbehalten bleiben neue Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gebiets unerlässlich sind und einen Standort im Schutzgebiet erfordern. Vor- 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		<p>behalten bleiben zudem bauliche Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flusslandschaft, sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und –information.</p> <p>4 In Baugesuchen ist darzulegen, dass sich neue Bauten und Anlagen gemäss Absatz 3 bestmöglich ins Landschaftsbild einfügen. Sie sollen sich soweit als möglich an bestehende Bauten und Anlagen angliedern.</p>	
Moorlandschaft Rotmoos/Eriz	513	<p>Für die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Rotmoos/Eriz erlässt die Gemeinde Eriz einen eigenständigen Teilnutzungsplan, in welchem Schutz, zulässige Nutzung und Pflege geregelt sind.</p>	<p>Art. 23a-d NHG; MLV</p> <p>Moorlandschaften Nr. 13 Habkern/Sörenberg und Nr. 38 Rotmoos/Eriz;</p> <p>Der Teilnutzungsplan für die Moorlandschaft Habkern Sörenberg ist in Kraft, derjenige für die Moorlandschaft Rotmoos/Eriz ist wegen eines Verwaltungsgerichtsentscheids zurzeit in Überarbeitung.</p>
Hecken, Feld- und Ufergehölze	514	<p>1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind geschützt. Geschützt ist der tatsächliche Bestand, der sich vom Lebensrauminventar der Gemeinde unterscheiden kann.</p>	<p>Art. 18 NHG</p> <p>Art. 13, 16 Naturschutzverordnung Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke, eines Feld- oder eines Ufergehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten.</p>
Historische Verkehrswege	515	<p>1 Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit viel Substanz und mit Substanz sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.</p>	<p>Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	2	Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.	Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.
	2	Ausnahmen zum Beseitigungsverbot sowie Schutz, Nutzung und Pflege richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen	516	1 Bäume, Baumreihen und Baumgruppen im Kulturland sind eine Zierde der Landschaft und tragen zum ökologischen Wert des Kulturlands bei. Ziel ist die Erhaltung des Baumbestands in einem langfristigen Gleichgewicht.	
	2	Bäume, Baumreihen und Baumgruppen im Kulturland sollen erhalten und nur beseitigt werden, wenn sie abgestorben sind, die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen sowie die Nutzung des Kulturlands erheblich beeinträchtigen oder die Sicherheit von Menschen, Nutztieren, Bauten oder Anlagen gefährden.	Kein Grund zur Beseitigung sind: Laubfall und Schattenwurf aufs Kulturland; Grund zur Beseitigung kann sein: Drohende Schädigung von Bauten und Anlagen durch Laub- und Holzfall, Schattenwurf, Ast- und Stammwuchs, Wurzelwerk.
Fliessgewässer	517	1 Entlang der Gewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände: Innerhalb der Bauzone oder angrenzend daran (so weit nicht eingedolt):	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		17,5 m Zulug (Bauzone Mülimatt)	
		16,5 m Zulug (Bauzonen Chly Scheidzun, Neumatt)	
		16,0 m Zulug (Bauzone Säge)	
		13,5 m Dräckergrabe (Bauzone Säge)	
		9,5 m Bietegrabe (Bauzone Mülimatt)	
		8,5 m Chäsmilchgrabe (Bauzone Scheidzun)	
		6,5 m Lindegrabe (Bauzone Linden)	
		5,5 m Hängstgräbli (Bauzone Scheidzun)	
		Ausserhalb der Bauzone (soweit nicht eingedolt), des Walds und des Sömmerungsgebiets:	
		17,0 m Zulug (oberhalb Bauzone Säge bis Einmündung Vorder Hungerschwandgrabe)	
		15,0 m Zulug (unterhalb Bauzone Säge), Dräckergrabe (oberhalb Bauzone Säge).	
		10,0 m Althusgräbli, Einmündung Bietegrabe bis Durchlass Unteres Mätteli, Mittlere und Vordere Hungerschwandgrabe, Geisseggräbli, Ramgrabe (Einmündung Zulug bis Einmündung Seitengerinne auf 930 m ü.M.), Beielgräbli (unterhalb Zusammenfluss mit dem Rufenegrabe), Bietegrabe (Einmündung Zulug bis Erizstrasse).	
		7,0 m Undere Breitschwanggrabe, Scheidzungräbli, Hängstgräbli, Chäsmilchgrabe, Lumpegräbli, Gisebuelgräbli (unterhalb der Erizstrasse), Fuhaltegräbli, Lindegrabe, Haltegräbli, Marteligräbli (Einmündung Zulug bis Erizstrasse), Schwandgrabe, Büelbächli (inkl. Seitengerinne an der Grenze der Grundstücke Nrl 120 und 200), Appeschwandgräbli (unterhalb der	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		<p>Erizstrasse) Schaftörigräbli, Seitengewässer Fischbach (Grundstück Nr. 499, Vorderi Chapfere) 5,5 m übrige Gewässer</p>	
		<p>Eingedolte Fliessgewässer: Bei eingedolten Fliessgewässern gilt ein Bauabstand von mindestens 5,5 m ab Rohrachse.</p>	
	2	<p>Der Bauabstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand im Schnittpunkt Wasser/Böschung gemessen.</p>	
	3	<p>Die Mittelwasserlinie bezeichnet den Beginn jenes Bereichs, der bei einem Gewässer frei von mehrjähriger Vegetation ist. Die Sohlenbreite wird an der Mittelwasserlinie gemessen. Der geschützte Uferbereich wird ab der Mittelwasserlinie gemessen.</p>	
	4	<p>Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.00 m, für Hochbauten von 6.00 m zu wahren.</p>	
	5	<p>Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.</p>	
	6	<p>Innerhalb des Bauabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.</p>	
	7	<p>Bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist innerhalb des Bauabstands nur eine extensive Nutzung zulässig.</p>	<p>Art. 41c Abs. 4 GSchV 4 Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden,</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	8	<p>sig. Diese richtet sich nach Art. 41c Abs. 4 Der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.</p> <p>Im Wald und im Sömmerungsgebiet wird kein Gewässerraum festgelegt.</p>	<p>sofern er gemäss den Anforderungen der [landwirtschaftlichen] Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
	52	Schutz der naturnahen Landschaft	Vgl. auch AHOP «Landschaftsplanung»
Lebensräume	521	Für die im Zonenplan bezeichneten Lebensräume gelten folgende Schutzziele und besonderen Vorschriften.	
Kantonale Naturschutzgebiete	L1	In den kantonalen Naturschutzgebieten richten sich Schutz, zulässige Nutzung und Pflege nach den kantonalen Schutzbeschlüssen.	<p>Art. 6 Naturschutzgesetz</p> <p>Naturschutzgebiete Nr. 13 Hohgant-Seefeld, Nr. 17 Rotmoos, Nr. 230 Hängst</p>
Feuchtgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung	L2	Für den Schutz und die Festlegung der zulässigen Nutzung sowie für die Pflege der Feuchtgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung sorgt der Kanton.	<p>Art. 5, 6 NHG, FMV; FTV</p> <p>Zahlreiche Objekte</p> <p>Viele Bewirtschaftungsverträge bestehen bereits seit langer Zeit.</p>
Hochmoore von nationaler Bedeutung	L3	Für den Schutz und die Festlegung der zulässigen Nutzung sowie für die Pflege der Hochmoore von nationaler Bedeutung sorgt der Kanton.	<p>Der Kanton hat entsprechende Naturschutzgebiete geschaffen. Objekte Nr. 183 Hängstmoor, Nr. 184 Rotmoos, Nr. 185 Vorder Rotmösli, Nr. 193 Moore nördlich Grünenbergpass, Nr. 355 Moore bei Unter Hungerschwand und Nr. 541 Schluchhole</p> <p>Art. 5, 6 NHG, H MV</p>
Trockenstandorte von regionaler Bedeutung	L4	Für den Schutz und die Festlegung der zulässigen Nutzung sowie für die Pflege der regional bedeutenden Trockenstandorte sorgt der Kanton.	<p>Art. 5, 6 NHG; FTV</p> <p>Mehrere Objekte</p> <p>Bewirtschaftungsverträge bestehen bereits seit langer Zeit.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen	
Amphibienlaichgewässer	L5	1	Amphibienlaichgewässer sind wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Der Schutz erstreckt sich auf alle stehenden Gewässer ausserhalb von Bauzonen, auch solche, die nicht im Zonenplan bezeichnet sind. Ziel ist die Erhaltung der offenen Wasserfläche mit ihrer Umgebung.	Art. 9, 10, 86 BauG
		2	Der Wasserhaushalt darf nicht zum Nachteil der Amphibienlaichgewässer verändert werden.	
		3	Auf einem 6,0 m breiten Streifen entlang dem Ufer dürfen kein Dünger, keine Pflanzenbehandlungsmittel und keine Pestizide ausgebracht werden.	
		4	Bei Verlandung können die Grundeigentümer in Absprache mit der Gemeinde oder die Gemeinde selbst Massnahmen treffen, um die offene Wasserfläche von Amphibienlaichgewässern unter Berücksichtigung der bestehenden Vegetation wiederherzustellen.	
Ruderalstandort	L6	1	Der Ruderalstandort mit seiner Umgebung ist ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Magerstandorts.	
		2	Das Gebiet ist durch extensive Beweidung oder mit Pflegeschnitten offen zu halten. Bäume und Sträucher sollen regelmässig zurückgeschnitten oder entfernt werden, so dass mindestens 10 bis maximal 20% der Fläche bestockt sind.	
		3	Es dürfen kein Dünger und keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
Stechpalmen	L7	Die im Zonenplan bezeichneten Stechpalmen sind geschützt. Es darf nichts unternommen werden, was ihren Fortbestand beeinträchtigen könnte.	Die Stechpalme ist eine „bedingt geschützte“ Pflanzenart. Art. 20; Anhang 1.2 NSchV
Wildschutzgebiet von kantonaler und regionaler Bedeutung	L8	Das Wildschutzgebiet von kantonaler Bedeutung Hohgant dient der Erhaltung eines gesunden Wildtier- und Vogelbestands, wozu für die Jagd besondere Vorschriften bestehen.	Wildschutzgebiet Nr. 18 Hohgant; Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung	L9	Der Wildtierkorridor Aussereriz/ Losenegg von regionaler Bedeutung ist ein besonders wichtiger Wildtierlebensraum und dient der grossräumigen Vernetzung. Schutzziel ist die Erhaltung des besonderen Werts des Lebensraums. Das Bauen richtet sich nach den Zonenvorschriften. In Baugesuchen ist darzulegen, dass die grossräumige Bewegungsfreiheit der Wildtiere durch das Vorhaben nicht eingeschränkt wird.	
Trockensteinmauer	L10	Die Trockensteinmauern sind nach ökologischen Kriterien zu bepflanzen und zu pflegen.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	53	Ökologischer Ausgleich und Ersatzmassnahmen	
Ökologischer Ausgleich	531	<p>1 Die Gemeinde sorgt für den ökologischen Ausgleich im Kulturland. Zu erhalten und zu fördern ist der Bestand an ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten.</p> <p>2 Zur Erhaltung der ökologischen Vernetzung im Kulturland schliesst sich die Gemeinde Eriz der regionalen Trägerschaft zur Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung an.</p>	<p>Art. 18b, Abs. 2 NHG; DZV</p> <p>Ökologische Ausgleichsflächen und -objekte sind: Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streuflächen, extensiv genutzte Weiden, Hecken-, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen.</p> <p>ÖQV</p> <p>Der entsprechende Teilrichtplan „ökologische Vernetzung“ des Entwicklungsraums Thun besteht seit 2004 und wird in der Gemeinde Eriz erfolgreich umgesetzt.</p>
Ersatzmassnahmen	532	<p>1 Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.</p> <p>2 Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.</p>	<p>Vgl. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.</p> <p>Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); die Abteilung Naturförderung ANF für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	54	Gefahrengebiete	
Bauen in Gefahrengebieten	541	1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG	Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.
		2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.	Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
		3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.	
		4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.	Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind: – Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze) – Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen) – Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
Zuständigkeiten Gemeinderat	6 601	ZUSTÄNDIGKEITEN	
		1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Gemeinderat für die Baupolizei zuständig.	
		2 Er trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind.	
Zuständigkeiten Gemeindeverwaltung	602	3 Dem Gemeinderat obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen; b die Verfügung der Baueinstellung oder, sofern es die Verhältnisse erfordern, eines Benutzungsverbot; c die Beseitigung von Störung der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen. 	
		Ihr obliegen: <ul style="list-style-type: none"> a die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben; b die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD); c die Überprüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Ablagerungen. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen. 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
	7	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Widerhandlungen	701	Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.	Vgl. Art. 50 BauG.
Inkrafttreten	702	Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang A1, A2, A3 und A4 sowie den Zonenplänen West und Ost, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	
Aufhebung von Vorschriften	703	Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung wird aufgehoben – die baurechtliche Grundordnung vom 02. September 1999	

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung	vom	04. Juni 2012 bis 03. Juli 2012
1. Kantonale Vorprüfung	vom	13. Dezember 2012
2. Kantonale Vorprüfung	vom	10. September 2014
Publikation im Amtsblatt	vom	28. Januar 2015
Publikation im Thuner Amtsanzeiger	vom	29. Januar 2015 / 05. Februar 2015
Öffentliche Auflage	vom	30. Januar 2015 bis 02. März 2015
Erledigte Einsprachen		0
Unerledigte Einsprachen		0
Rechtsverwahrungen		0
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	18. März 2015
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	17. April 2015
Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident	
Die Sekretärin	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Die Gemeindeschreiberin		Eriz,
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am

ANHÄNGE

ANHANG A1

**LISTE DER SCHUTZOBJEKTE GEMÄSS
ZONENPLAN**

ANHANG A2

DEFINITIONEN UND MESSWEISEN

ANHANG A3

SKIZZEN ZU DEN BEGRIFFEN UND MESSWEISEN

ANHANG A4

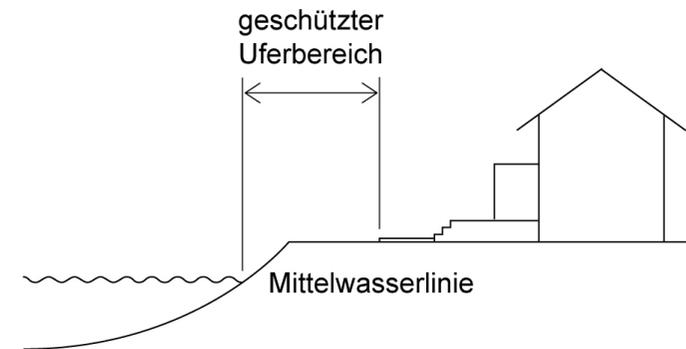
**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN
EIDG. UND KANT. ERLASSE IM BAUWESEN**

ANHANG A1**Liste der Schutzobjekte gemäss Zonenplan**

Objekt Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Standort	Parzelle
TM1	Trockensteinmauer	1	Chürzi	309/496
SP1	Stechpalme	1	Büelweid	85/168
SP2	Stechpalme	1	Pochigrabe	52
SP3	Stechpalme	1	Badschwand	270
SP4	Stechpalme	1	Alte Honegg	160
SP5	Stechpalme	1	Grosse Honegg	262
RS1	Ruderalstandort	1	Rufeli	103
AG1	Amphibienlaichgewässer	1	Gisebüelschache	242
AG2	Amphibienlaichgewässer	1	Moos	325
AG3	Amphibienlaichgewässer	1	Kleiner Scheidzaun	233

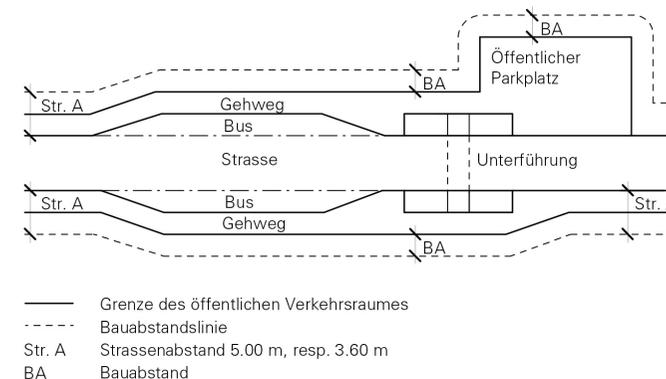
Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		ANHANG A2	
	A2	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN	
	A21	Bauabstände	
Gegenüber nachbarlichem Grund Vereinbarungen	A211	1 Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.	Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren. Der mind. Gebäudeabstand (A114) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.
		2 Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.	
Kleiner Grenzabstand kA	A212	1 Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.	
		2 Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.	
Grosser Grenzabstand gA	A213	1 Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) auf der besonnten Längsseite des Gebäudes von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.	
		2 Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.	
Gebäudeabstand	A214	Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.	
Gegenüber Zonengrenzen	A215	Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.	Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. A122 und A123.
Gegenüber Fliessgewässern	A216	Der Bauabstand von Fliessgewässern, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, wird bei mittlerem Wasserstand; im Schnittpunkt Wasser/Böschung gemessen.	



Marginale	Art.	Normativer Inhalt
Gegenüber öffentlichen Strassen	A217	1 Für Bauten, Anlagen, Bäume, Pflanzen, Strassenreklamen und sonstige Vorkehrungen entlang von Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie selbstständige Fuss- und Radwege gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
		2 Vorbehalten bleiben davon abweichende Baulinien.
		3 Wenn es die Verkehrssicherheit - insbesondere in Ausfahrts- und Knotenbereichen - erfordert, kann das zuständige Gemeinwesen verlangen, dass Bauten, Anlagen, Pflanzen und sonstige Vorkehrungen, die den Strassenabständen, dem Lichtraumprofil, den Sichtzonen nach der Norm 640 273a oder dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden.
Gegenüber Hecken und Feld- und Ufergehölzen	A218	Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6,0 m einzuhalten.
		Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten usw.) ist ein Bauabstand von mind. 3,0 m einzuhalten.
	A22	Altrechtliche Nutzungsziffern
Ausnutzungsziffer (AZ)	A221	Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

Erläuterungen



Des Weiteren gilt das Strassengesetz SG.

Vgl. Art. 48 DZV

Definition der Gehölgrenzen:

- Die Grenze der Uferbestockung sowie bei Bestockungen mit Waldbäumen verläuft mindestens 3,0 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2,0 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3,0 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Vgl. Art. 93 Abs. 1 BauV.

$$AZ = \frac{BGF}{aLF}$$

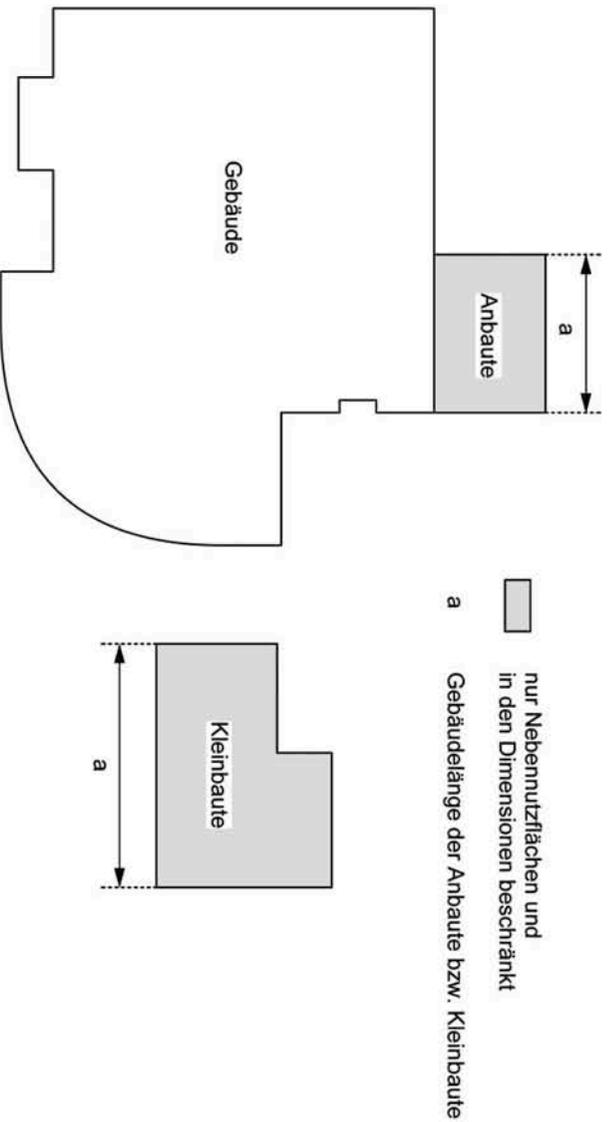
Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
Bruttogeschossfläche (BGF)	A222	<p>Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume (Art. 63) verwendbar sind; b eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst; c Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen; d Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlageanlagen; e allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume; f Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von Artikel 63 enthält; g mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze; h offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen; i unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen be- 	Vgl. Art. 93 Abs. 2 BauV.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Erläuterungen
		<p>legt sind; k in Räumen mit Dachsträge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.</p>	
<p>Anrechenbare Landfläche (aLF)</p>	<p>A223 1</p>	<p>Die anrechenbare Landfläche ist gleich der Fläche der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile. Hinzugerechnet wird die anstossende Fläche von Detailerschliessungsstrassen, soweit sie vom Baugrundstück abparzelliert worden ist, wenn im Zeitpunkt der Baueingabe seit der Abparzellierung nicht mehr als zehn Jahre verflossen sind. Nicht angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Fläche von Basiserschliessungsstrassen, die in einem Überbauungs- oder Strassenplan festgelegt ist oder für die der entsprechende Plan öffentlich aufgelegt worden ist; b Wald und Gewässer; c einer anderen Nutzungsart zugewiesene Grundstückteile. 	<p>Vgl. Art. 93 Abs. 3 BauV; die massgebende Grundstücksfläche nach Art. 96 Abs. 2 BauV entspricht der anrechenbaren Landfläche aLF.</p>
		<p>2</p>	<p>Grünzonen, die der Freihaltung dienen sind anzurechnen.</p>
<p>Gebäudefläche (GbF)</p>	<p>A224 1</p>	<p>Die Gebäudefläche (GbF) bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.</p>	<p>Vgl. Art. 96 Abs. 1 und 3 BauV.</p>
		<p>2</p>	<p>Vordächer bis zur zulässigen Ausladung werden nicht angerechnet.</p>

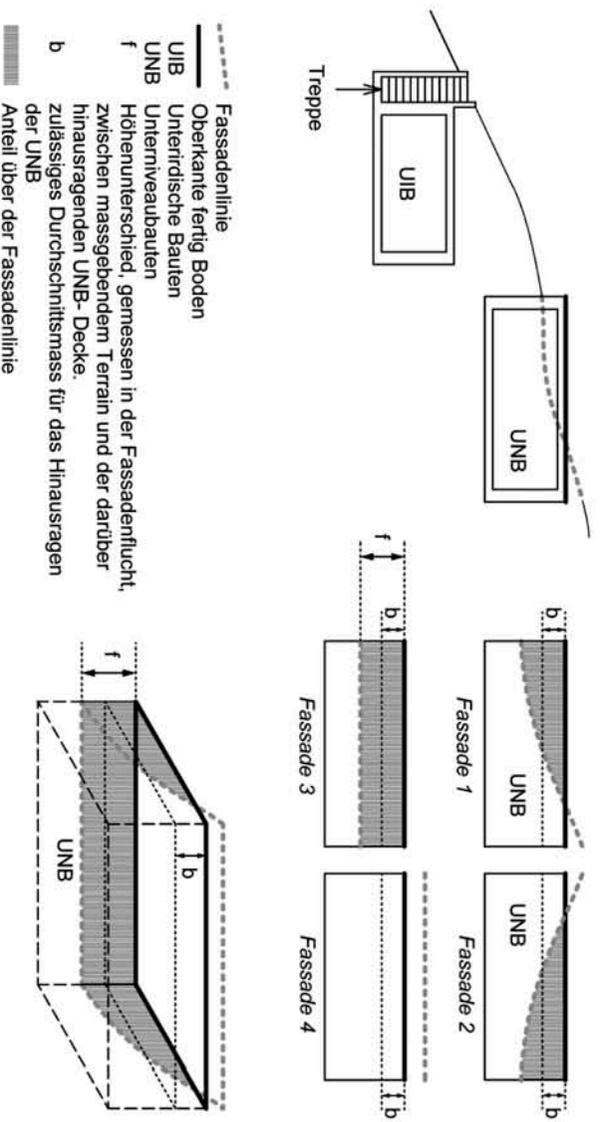
Anhang A3

Skizzen zu den Begriffen und Messweisen

Gebäude

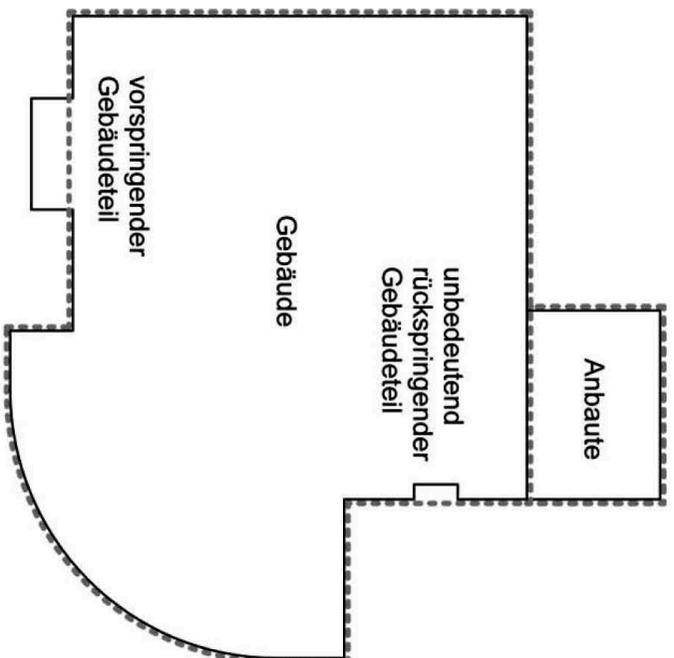


Figur 1.1-1.2 Gebäude, Anbauten und Kleinbauten



Figur 1.3 und 1.4 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

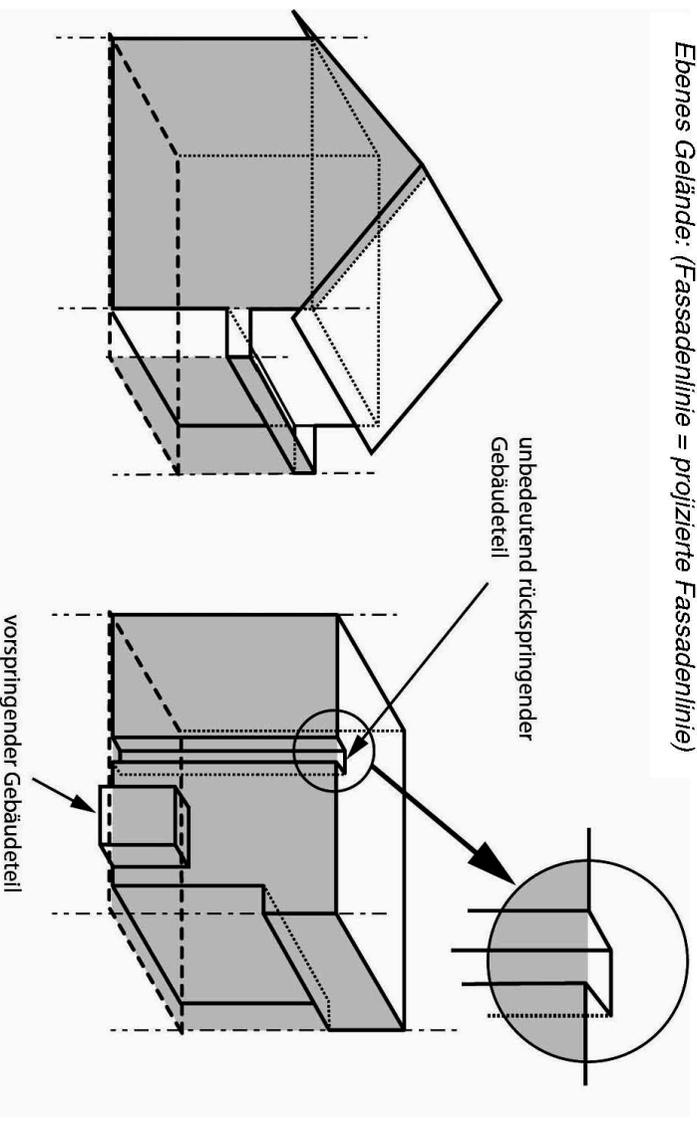
Gebäudeteile



projizierte Fassadenlinie

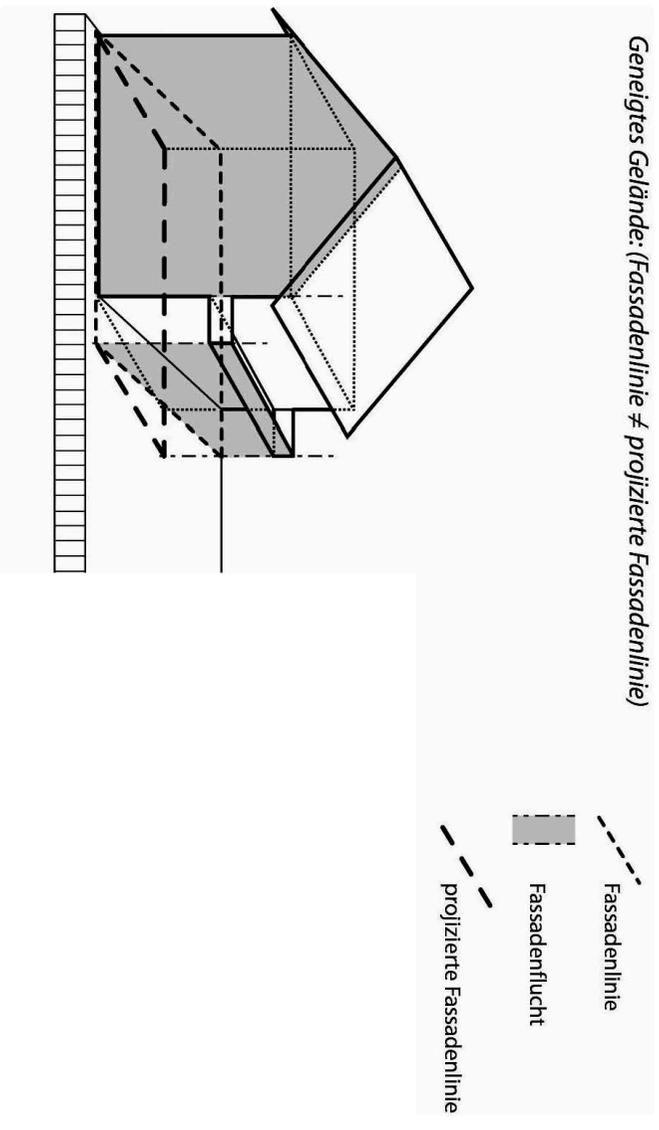
Figur 2.1 Projizierte Fassadenlinie

Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)

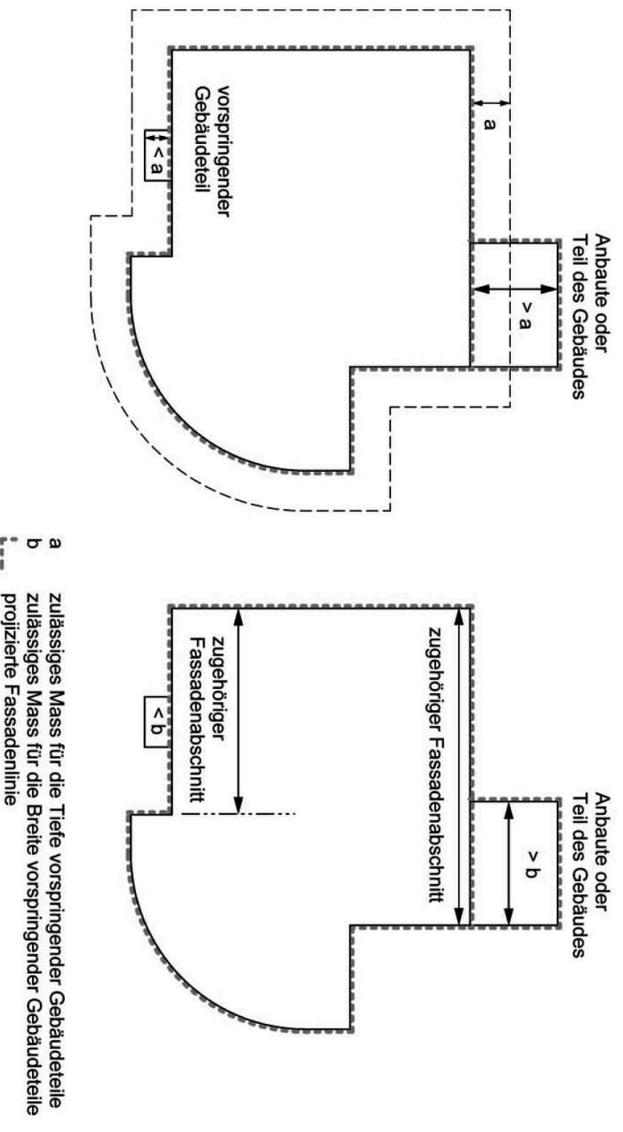


Figur 2.2.a Fassadenflucht und Fassadenlinie (in ebenem Gelände)

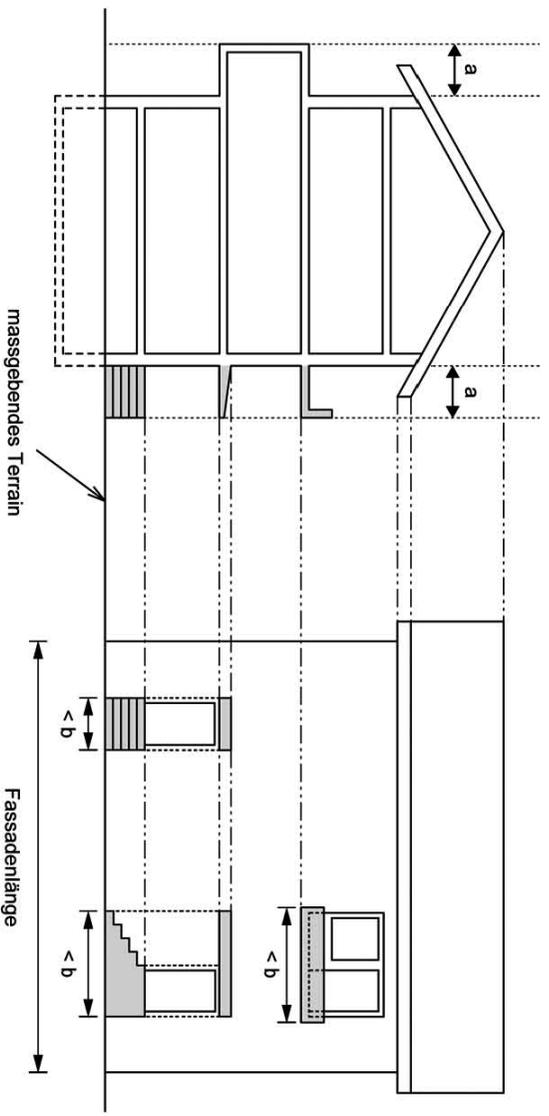
Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie ≠ projizierte Fassadenlinie)



Figur 2.2.b Fassadenflucht und Fassadenlinie (in geneigtem Gelände)

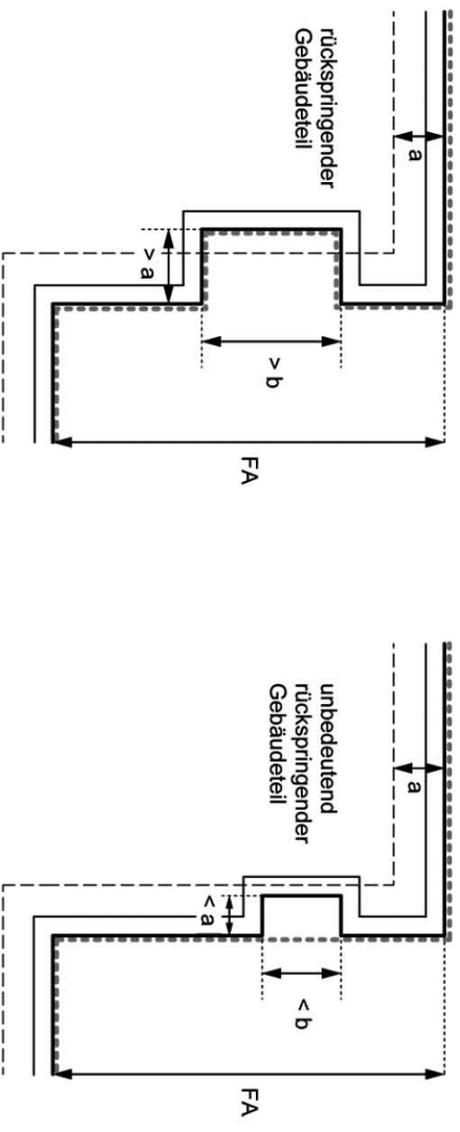


Figur 2.3.a Vorspringende Gebäudeteile (Schnitt)



- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile

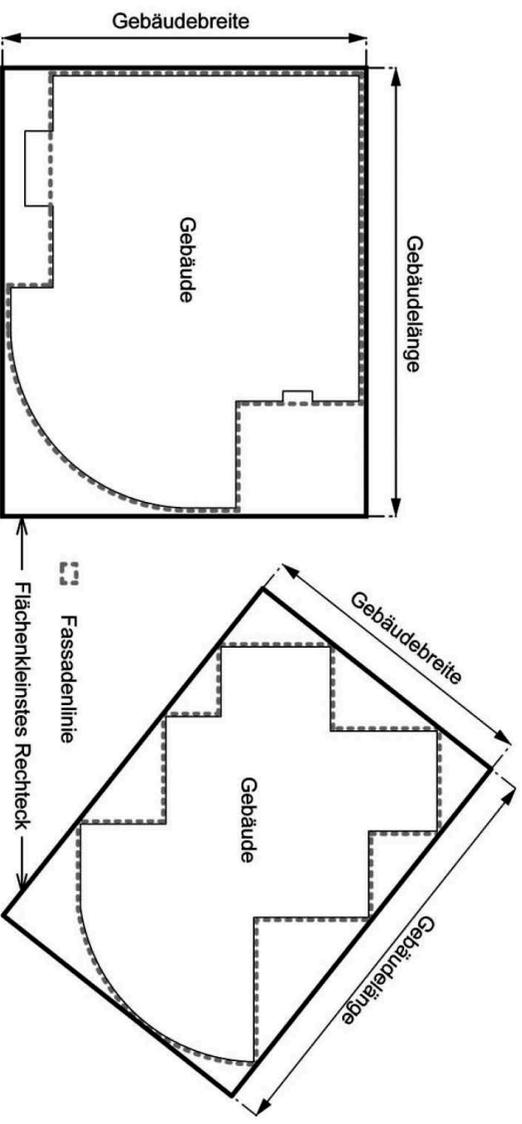
Figur 2.3.b Vorspringende Gebäudeteile (Seitenansicht)



- a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- b zulässiges Mass für die Breite von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- FA zugehöriger Fassadenabschnitt
- Fassadenlinie

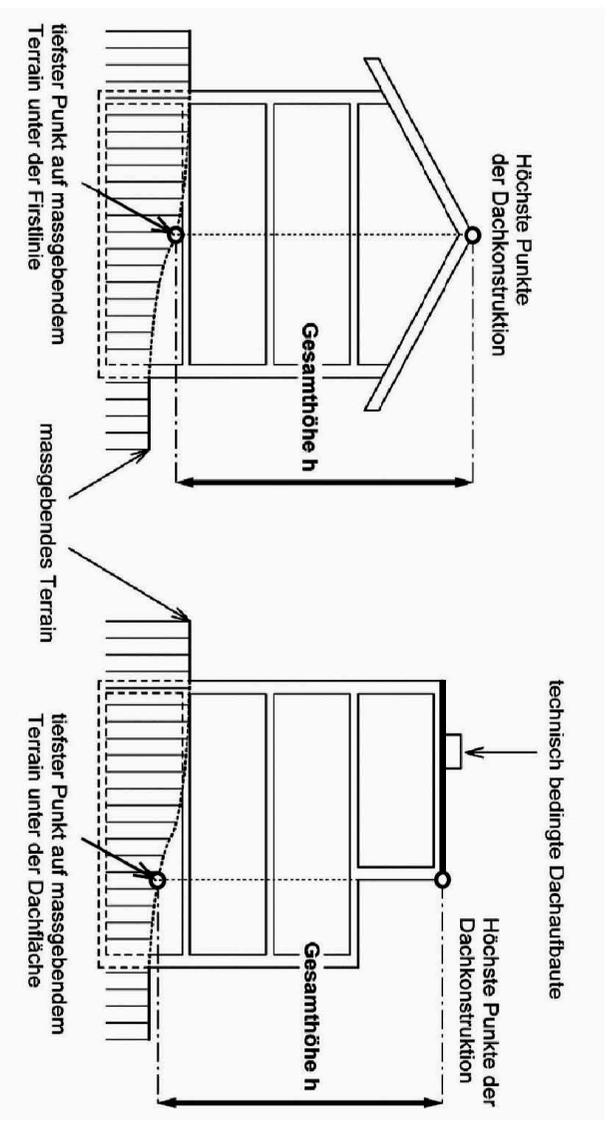
Figur 2.4 Rückspringende und unbedeutende rückspringende Gebäudeteile

Längenbegriffe, Längenmasse

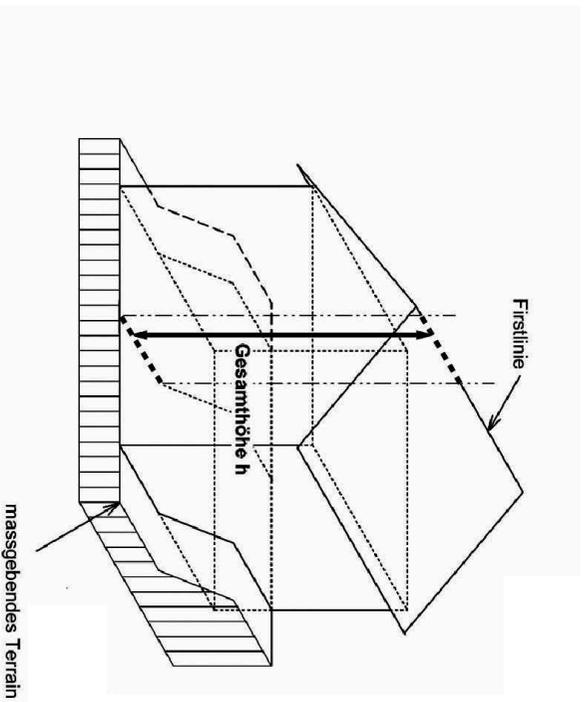


Figur 3.1 und 3.2 Gebäuelänge und Gebäudebreite

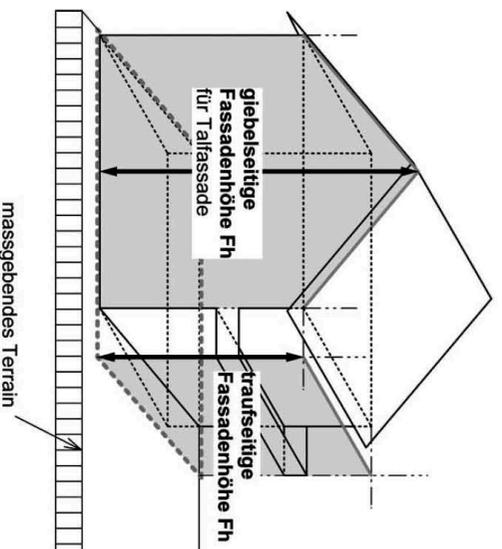
Höhenbegriffe, Höhenmasse



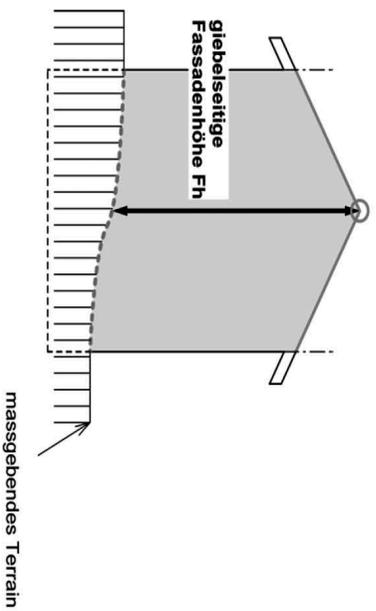
Figur 4.1.a Gesamthöhe



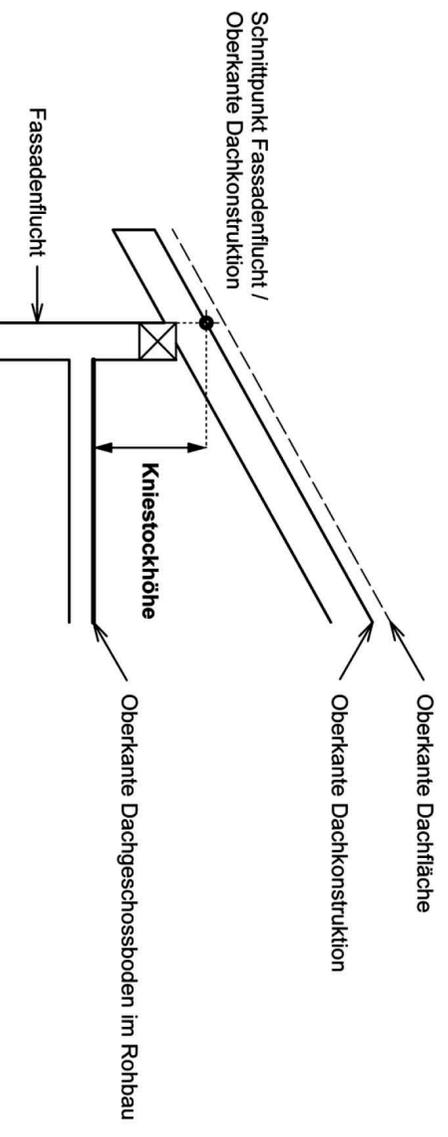
Figur 4.1.b Gesamthöhe



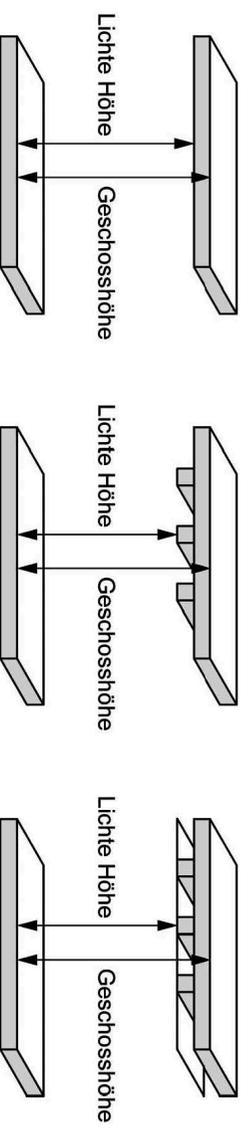
Figur 4.2.a Fassadenhöhe



Figur 4.2.b Fassadenhöhe

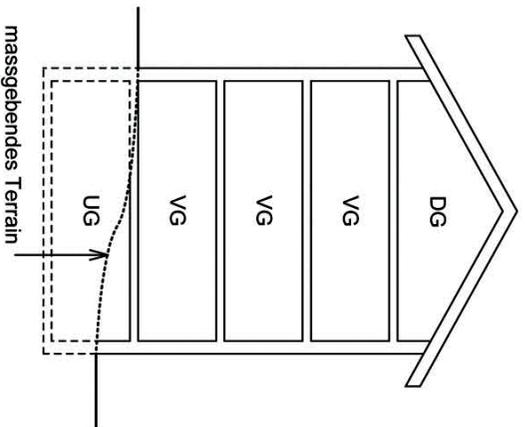


Figur 4.3 Kniestockhöhe

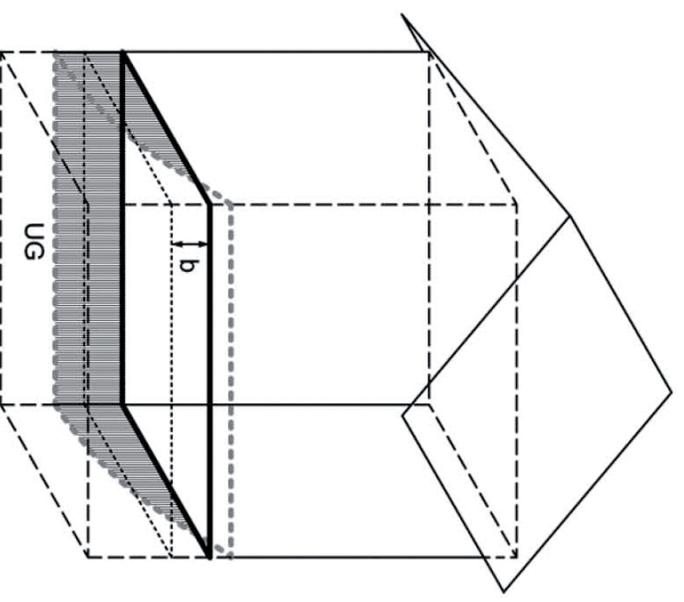
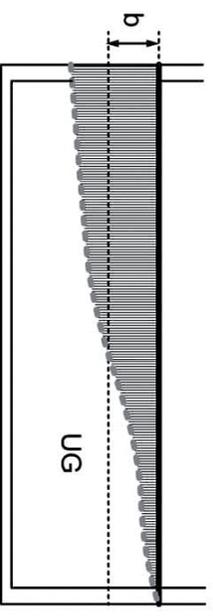
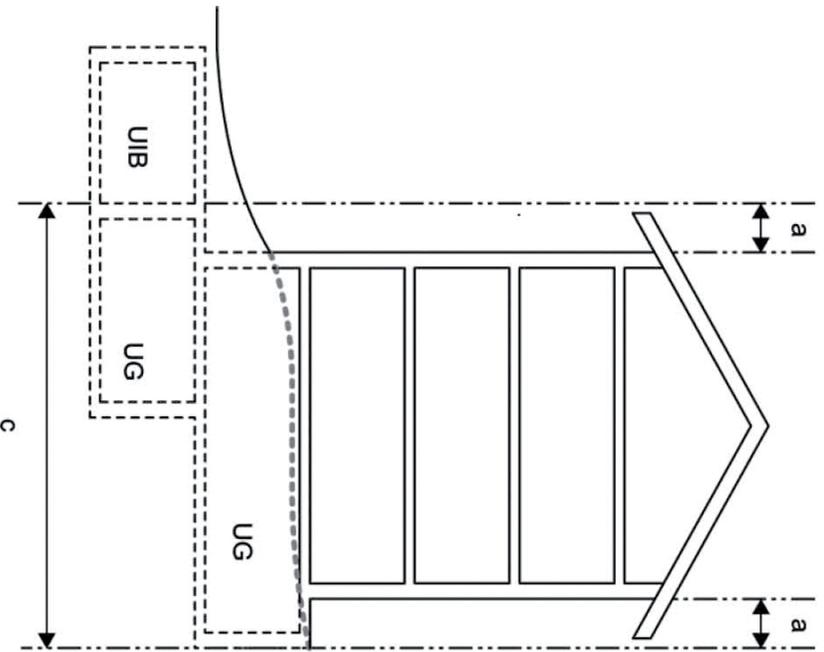


Figur 4.4 Lichte Höhe und Geschosshöhe

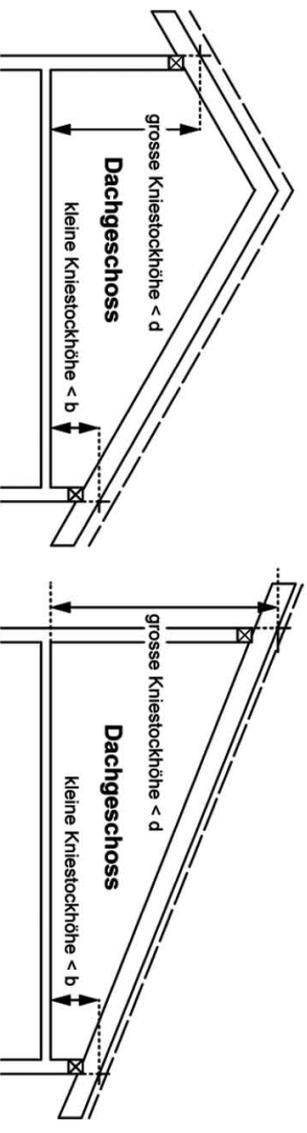
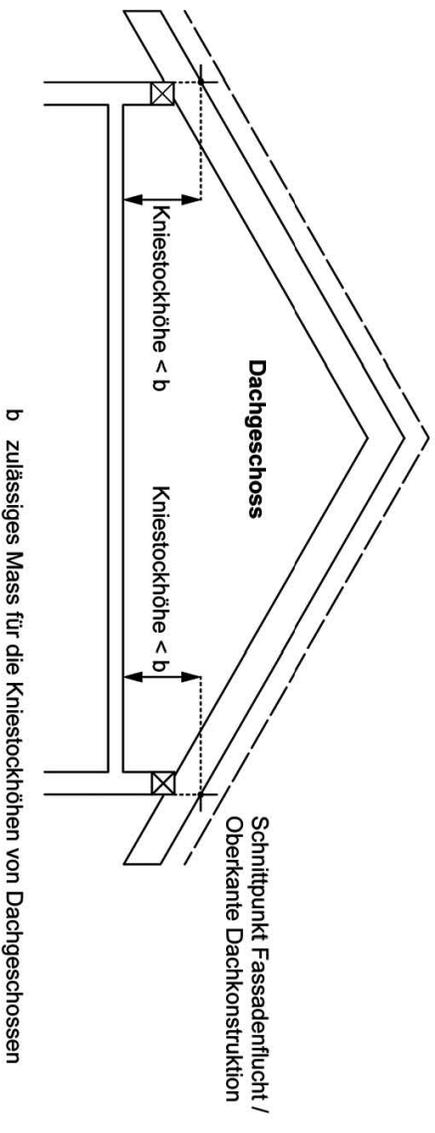
Geschosse



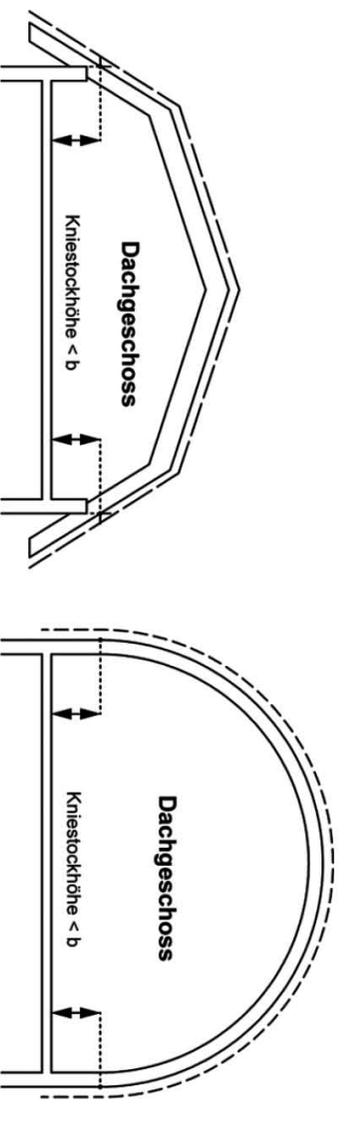
- Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchsichtsmass für das Hinaustragen des UG
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- ▨ Anteil des Geschosses über der Fassadenlinie
- ▨ Untergeschoss
- UIB Unterirdische Bauteile



Figur 5.2 Untergeschosse

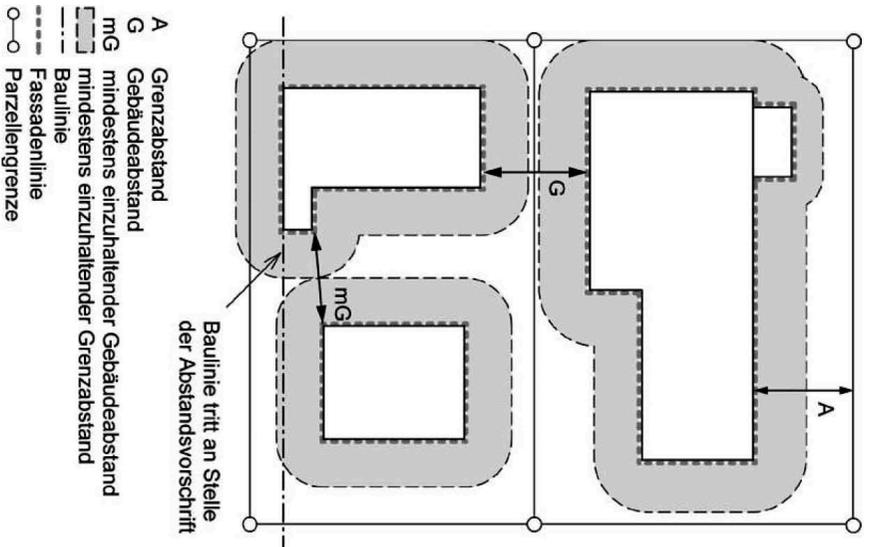


- b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen
- d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen

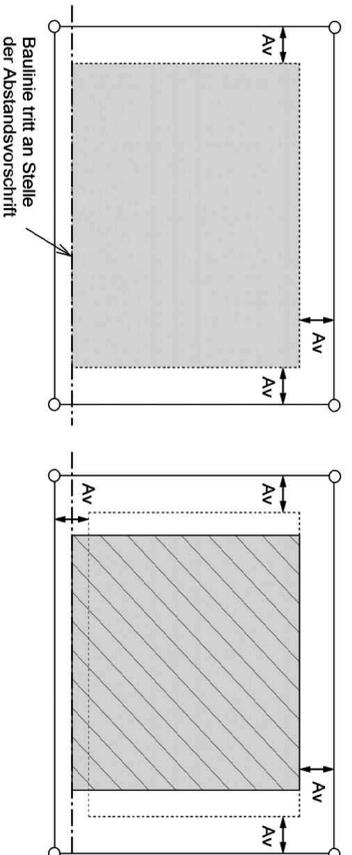


Figur 5.3 Dachgeschoss

Abstände und Abstandsbereiche

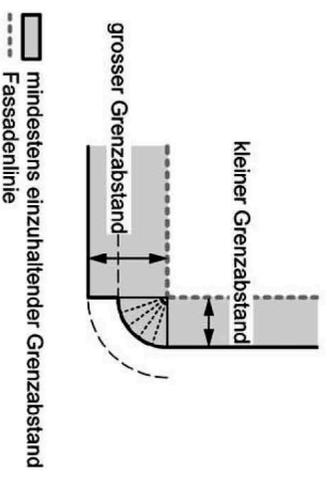


Figur 6.1–6.3 Abstände und Abstandsbereiche

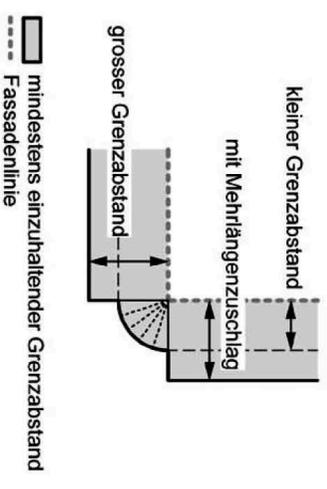


Figur 6.4 bebaubarer Bereich und Baubereich

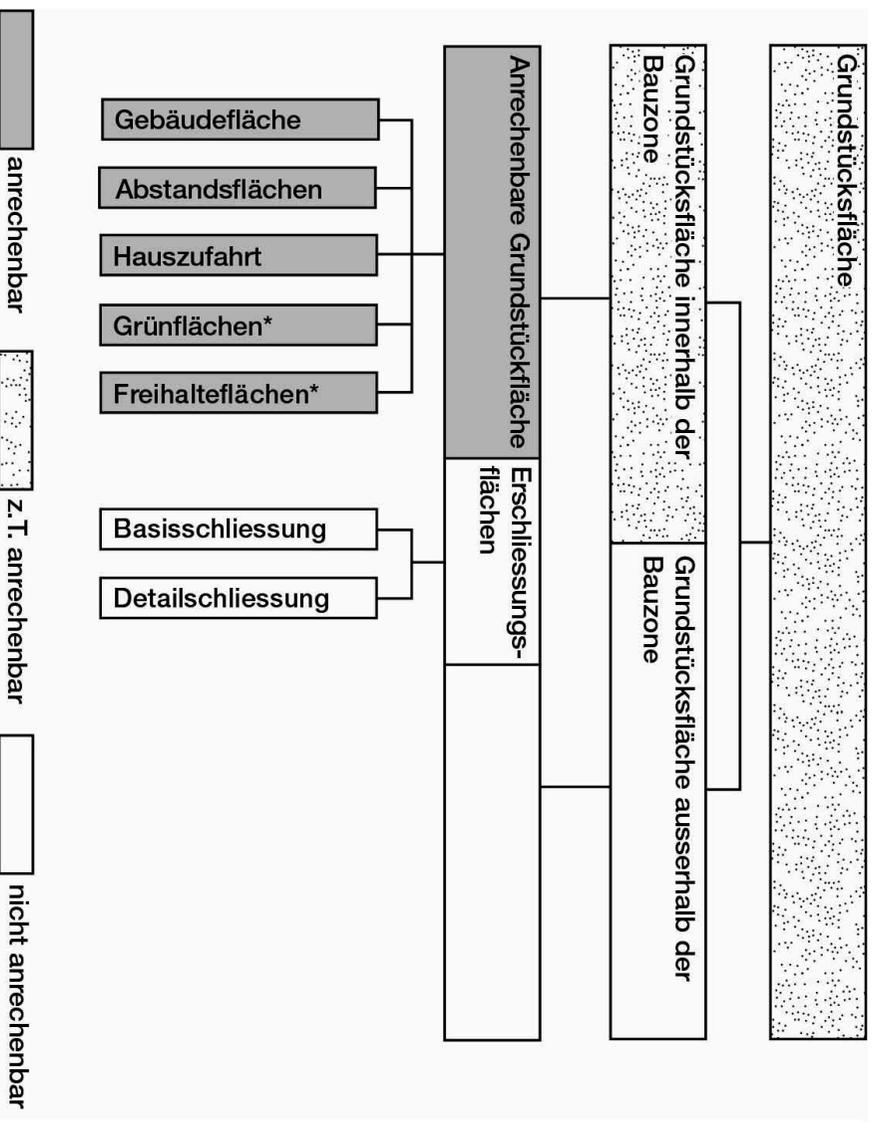
Kleiner und grosser Grenzabstand



Grosser Grenzabstand und Mehrlängenzuschlag



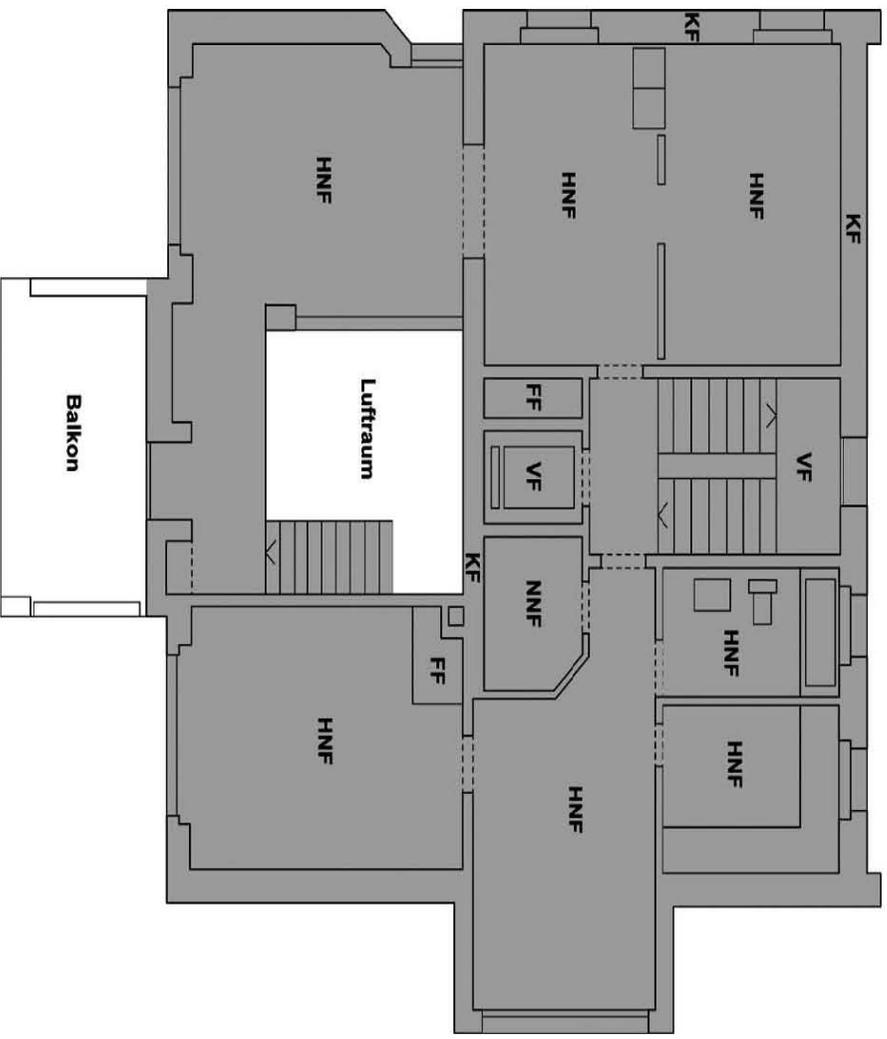
Nutzungsziffern



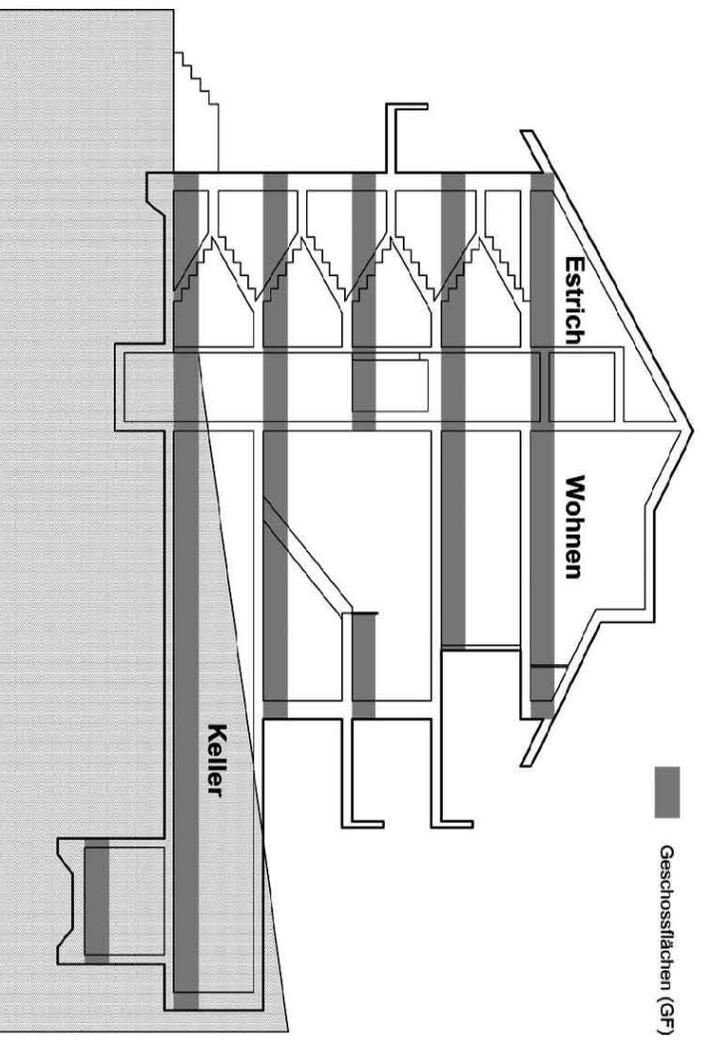
* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

Figur 7.1 Anrechenbare Grundstückfläche

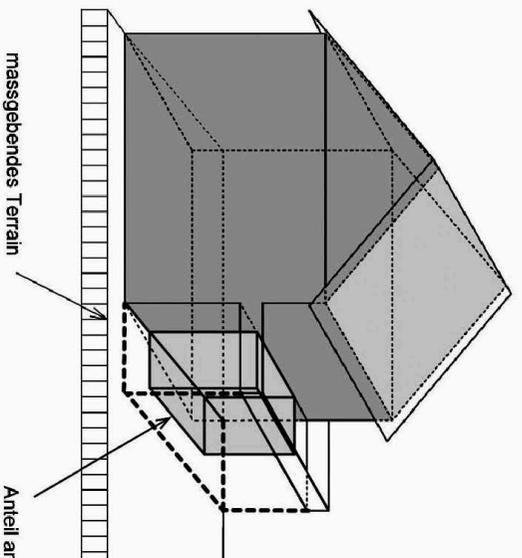
Grundriss 1. Obergeschoss:



Schnitt:



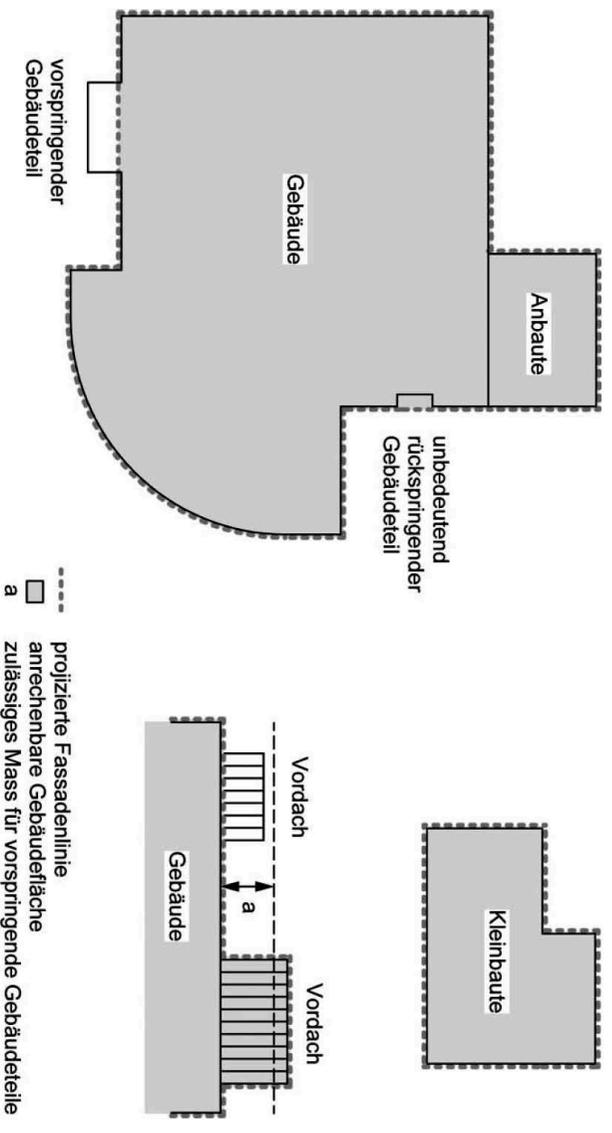
Figur 7.2 Geschossflächenziffer



massgebendes Terrain

Anteil angerechneter Volumen offener Gebäudeteile

Figur 7.3 Baumassenziffer



Figur 7.4 Anrechenbare Gebäudefläche

ANHANG A4

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen

Stand 01. März 2012

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (WERG, BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)

- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (MBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KEnV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVVA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSg, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)

- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorerordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LWG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 4. November 1992 (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 19. Mai 1993 (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGZZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindegemeinschaften (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV, BSG 170.212)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

M. VERFAHREN: RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAV, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Naturschutz vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Naturschutz, BSG 631.120)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Strukturverbesserung vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Strukturverbesserung, BSG 631.121)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Wald, BSG 631.122)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123)